

§ 4 DiStG 2020-UmsetzungsV

DiStG 2020-UmsetzungsV - Nähere Regelung der Umsetzung des Digitalsteuergesetzes 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Anmeldung zum Onlineverfahren-Digitalsteuer erfolgt über ein hierfür auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) zur Verfügung gestelltes Webformular. Der Onlinewerbeleister hat bekanntzugeben:
 1. 1.Name bzw. Firmenbezeichnung
 2. 2.Adresse
 3. 3.E-Mailadresse
2. (2) Dem Anmeldeformular sind folgende Dokumente in elektronischer Form anzuschließen:
 1. 1.ein Firmenbuchauszug oder ein vergleichbarer Nachweis über die Registrierung im Sitzstaat
 2. 2.ein Nachweis über die Identität der die Anmeldung durchführenden Person
 3. 3.ein Nachweis der Vertretungsbefugnis der die Anmeldung durchführenden Person

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at